

UNTERRICHTUNG/ ANHÖRUNG BZA 2017-02-030 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Amtsleiter/in	Frau Brand
	Telefon	3 05-2110
	Telefax	3 05-2149
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
	Datum	08.12.2017

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss II-Nordwest	

Beratungsgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X - "Gustav-Mahler-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat am 26.10.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 103 Ä X „Gustav-Mahler-Straße“ mit Begründung genehmigt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 14.12.2017 – 17.01.2018** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind im Internet www.ingolstadt.de – Leben in Ingolstadt – Planen und Bauen – Aktuelles – Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren – während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Die im Zuge der Verfahrensbeteiligung vorgebrachten Anregungen wurden dem Stadtrat vorgetragen. Im Rahmen der Abwägung hat der Stadtrat entsprechend der fachlichen Stellungnahme der Verwaltung eine Entscheidung getroffen. Diese entnehmen Sie bitte der Beschlussvorlage, welche Sie ebenfalls im Internet www.ingolstadt.de – Leben in Ingolstadt – Planen und Bauen – Aktuelles – Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren –Bebauungsplan Nr. 103 Ä X – einsehen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Sofern Sie Anregungen vorbringen möchten, bitten wir Sie um Mitteilung bis spätestens 17.01.2018.

Hinweis:

Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Brand
Leiterin Stadtplanungsamt